

**Richtlinie der Charité - Universitätsmedizin Berlin über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen**  
Der Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin erlässt auf der Grundlage von § 120 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit Nr. 4 der Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 27.11.2007, Amtsblatt Nr. 54 vom 07.12.2007, S. 3154, folgende Richtlinie<sup>1</sup>:

## I. Grundsätzliches

- 01.** Lehraufgaben, die nicht von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Charité – Universitätsmedizin Berlin wahrgenommen werden können, dürfen Lehrbeauftragten zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.
- 02.** Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Charité – Universitätsmedizin Berlin können keine Lehraufträge erteilt werden.
- 03.** Lehrbeauftragte sollen mindestens über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis verfügen.
- 04.** Als Lehrveranstaltungsstunde gilt eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer, an der mindestens 5 Studierende teilnehmen. Wird eine dieser Vorgaben unterschritten, hat die beauftragte Person das Prodekanat für Studium und Lehre hierüber unverzüglich zu informieren. Es ist dann zu entscheiden, ob der Lehrauftrag begonnen oder weitergeführt wird.
- 05.** Der Umfang der Lehrtätigkeit darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.

## II. Das Verfahren

- 01.** Für die Erteilung der Lehraufträge ist gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 Universitätsmedizingesetz der Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin zuständig. Er kann diese Aufgabe an den Prodekan/die Prodekanin für Studium und Lehre übertragen.
- 02.** Ein Lehrauftrag wird für jeweils ein Semester erteilt.
- 03.** Die Erteilung des Lehrauftrags begründet kein Arbeitsverhältnis zur Charité. Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis besonderer Art.
- 04.** Ein Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

## III. Die Vergütung von Lehraufträgen

- 01.** Bei der Erteilung vergüteter Lehraufträge sind die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und die Kapazitätsvorgaben zu beachten.

<sup>1</sup> Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat am 21.03.2013 ihr Einverständnis mit der Richtlinie erklärt.

- 02.** Ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden werden nicht vergütet.
- 03.** Neben der Lehrauftragsvergütung können in begründeten Ausnahmefällen, wenn die beauftragte Person außerhalb von Berlin ihren ständigen Wohnsitz hat, die notwendigen Auslagen, insbesondere deren notwendige Reise- und Aufenthaltskosten, erstattet werden.
- 04.** Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Korrekturen und sonstige Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und die Teilnahme an Besprechungen sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten. Dies gilt nicht für die Mitwirkung an Prüfungen.

### Die Vergütung:

- 05.**
- a) Die Mindestvergütung pro Lehrveranstaltungsstunde beträgt **21,40 €**, Sie wird gewährt für Lehrbeauftragte, mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (Vermittlung von Kenntnissen als Grundlage für das Studium und von praktischen Fertigkeiten).
- b) Für Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrnehmen beträgt die Vergütung bis zu **36,70 €**.
- c) Für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen von b) erfüllen und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, beträgt die Vergütung bis zu **52,00 €**.
- d) Für Lehraufträge im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung können in begründeten Ausnahmefällen vorbehaltlich der Zustimmung des verantwortlichen kaufmännischen Leiters der Fakultät je Lehrveranstaltungsstunde entsprechend dem Qualifikationsniveau, der wissenschaftlichen Leistungen, der Praxiserfahrung, der beruflichen Stellung, der besonderen Bedeutung der Lehrveranstaltung sowie der Höhe der Honorare bei vergleichbaren Angeboten bis zu **200,00 €** gewährt werden.
- e) Wirken Lehrbeauftragte bei Hochschulprüfungen, an Modul-, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Zugangsprüfungen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von **15,30 €**.  
Für die Korrektur bzw. Begutachtung von Klausuren, Studienarbeiten und Abschlussarbeiten werden je Arbeit folgende Vergütungssätze gezahlt:
1. für Klausuren bis zu **8,00 €**
  2. für Hausarbeiten, Studienarbeiten bis zu **21,00 €**
  3. für Bachelorarbeiten bis zu **35,00 €**
  4. für Master-, Magister-, Diplomarbeiten bis zu **70,00 €**
- 06.** Lehraufträge werden abgerechnet, wenn sie erfüllt sind.

**07.** Zur Vorbereitung der Abrechnung hat die beauftragte Person einen Lehrauftragsbeleg ein-zureichen, in dem folgendes anzugeben ist:

- a) das Thema der durchgeführten Lehrveranstaltung,
- b) die stattgefundenen Termine und die jeweilige Zeitdauer,
- c) die Erklärung, dass die Mindestzahl von 5 teilnehmenden Personen nicht unterschritten wurde, falls nicht bereits eine Genehmigung nach I. Ziffer 04 Satz 2 eingeholt wurde.
- d) gegebenenfalls Nachweise der notwendigen Auslagen
- e) die Kontoverbindung.

**08.** Der Abrechnungsbeleg ist zu unterschreiben und die Richtigkeit der Angaben ausdrücklich zu bestätigen. Der zuständige Lehrkoordinator hat den Beleg als sachlich richtig gegenzuzeichnen.

**09.** Ein Lehrauftrag ist nicht zu vergüten, wenn die beauftragte Person

- a) auf die Vergütung schriftlich verzichtet oder
- b) hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist, und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.

**10.** Die Lehrauftragsvergütung ist spätestens vier Wochen nach Abrechnung auf das von der beauftragten Person mitgeteilte Konto zu überweisen. Auf Antrag kann die Vergütung im Einzelfall in Teilbeträgen gezahlt werden.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das WS 2011/12.

Berlin, 26.02.2013

Der Vorstandsvorsitzende